

Landesschiedsrichterordnung (LSRO)

Stand 17.06.2016

Vorbemerkung

Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen in diese Bezeichnungen eingeschlossen sind.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zweck der Ordnung

Zweck der Landesschiedsrichterordnung des VVRP ist es, einheitliche Richtlinien für das Schiedsrichterwesen des Landesverband VVRP zu schaffen, soweit diese nicht durch eine entsprechende Ordnung des Deutschen Volleyballverbandes (DVV) gegeben sind.

1.2. Organe

Die Organe des Schiedsrichterwesens sind der Landesschiedsrichterausschuss (LSRA) sowie falls vorhanden die Bezirksschiedsrichterausschüsse (BezSRA).

1.2.1. Landesschiedsrichterausschuss (LSRA)

Der LSRA ist für das Schiedsrichterwesen zuständig und verantwortlich. Ihm gehören der Landesschiedsrichterwart (LSRW) sowie die drei Bezirksschiedsrichterwarte (BezSRW) an. Der LSRW kann weitere Personen als Gäste zur Behandlung von Themen zusätzlich in die LSRA-Sitzung einladen. Den Vorsitz führt der Landesschiedsrichterwart.

Im Einzelnen obliegen dem LSRA unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Festlegung von Richtlinien zur einheitlichen Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Schiedsrichtern bis einschließlich Ausweisstufe B.
- b) Festlegung von Richtlinien zur einheitlichen Ausbildung und Fortbildung der C- und B-Prüfer.
- c) Beantragung des Entzugs von Prüflizenzen.
- d) Festlegung von Richtlinien zur einheitlichen Beobachtung von Schiedsrichtern auf Landesebene.
- e) Zusammenarbeit mit dem Präsidium des VVRP mit Fortbildungsinstituten, Schulen, Hochschulen und Bundeswehr und ggf. weiteren Institutionen.
- f) Beantragung von notwendigen Änderungen der Schiedsrichterordnung.

Der LSRA kann Aufgaben an einzelne Personen delegieren. Ist das Amt des LSRW nicht besetzt übernimmt der LSRA seine Aufgaben. Der Landesschiedsrichterwart vertritt den LSRA gegenüber dem Verbandstag und gegenüber dem Vorstand des VVRP. Er vertritt den VVRP in den jeweiligen Gremien des DVV.

1.2.2. Aufgaben des Landesschiedsrichterwartes (LSRW)

Im Einzelnen obliegen dem LSRW, u.a. folgende Aufgaben:

- a) Vergabe der SR-Lizenzen ab Stufe B (B-K).
- b) Beantragung der Bundesligazulassung für qualifizierte Schiedsrichter
- c) Rückstufung bzw. Entzug von Lizenzen (B-Lizenzen, B-K).
- d) Beantragung der C- und B-Prüflizenzen beim Bundesschiedsrichterwart.

	<p>e) Beantragung des Entzugs von C- und B-Prüflizenzen beim Bundesschiedsrichterwart gemäß Beschluss des LSRA.</p> <p>f) Erteilung der Schiedsrichter-Jahresberechtigung der Ausweisstufe B (B-K).</p> <p>g) Einsatz von Schiedsrichtern auf Rheinland-Pfalz-Ebene.</p> <p>h) Beobachtung und Überwachung von Schiedsrichtern auf Rheinland-Pfalz-Ebene.</p> <p>Der LSRW kann Aufgaben an einzelne Personen delegieren.</p>
1.2.3.	<p>Bezirksschiedsrichterausschüsse</p> <p>Im Einzelnen obliegen einem BezSRW, u.a. folgende Aufgaben:</p> <p>a) Vergabe der D- und C-Lizenzen.</p> <p>b) Rückstufung bzw. Entzug von Lizenzen (C- und D-Lizenzen).</p> <p>c) Beantragung der C-Prüflizenz beim LSRA.</p> <p>d) Beantragung des Entzugs von C-Prüflizenzen beim LSRA.</p> <p>e) Erteilung der Schiedsrichter-Jahresberechtigung der Ausweisstufe D und C.</p> <p>f) Einsatz von Schiedsrichtern auf Bezirksebene.</p> <p>g) Beobachtung und Überwachung von Schiedsrichtern auf Bezirksebene.</p> <p>Der BezSRW kann Aufgaben an einzelne Personen delegieren.</p> <p>Die Bezirksschiedsrichterwarte vertreten ihren Bezirk im LSRA.</p>
1.3.	<p>Grundlagen</p> <p>Grundlagen für die Tätigkeit der Schiedsrichterwarte, Schiedsrichter und Prüfer sind neben dieser Schiedsrichterordnung evtl. Richtlinien, die Satzung, Spielordnung und Rechtsordnung des VVRP, seiner Bezirke, sowie das Internationale Regelwerk bzw. Ausnahmeregelungen des DVV. In allen über den Bereich des VVRP hinausgehenden Belangen sind die entsprechenden Regelungen des DVV zu beachten.</p>
§ 2	Einsatz von Schiedsrichtern
2.1.	Jedes Pflichtspiel muss von zwei geprüften, für die betreffende Leistungsklasse zugelassenen Schiedsrichtern mit gültiger Jahresberechtigung geleitet werden. Ausnahme bildet die unterste Spielklasse.
2.2.	Darüber hinaus erfolgt der Einsatz von Schiedsrichtern bei Pflichtspielen durch den Bezirksschiedsrichterwart, den Landesschiedsrichterwart bzw. einen eingesetzten Einsatzleiter (z. Zt. Oberliga, Jugend VVRP und Regionalbereich)
2.3.	Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, ihm übertragene Einsätze zu übernehmen.
2.4.	Ein Schiedsrichter kann während des Spiels nicht abgelöst werden. Ausnahmen sind nur möglich bei Unfällen oder plötzlichen Erkrankungen oder wenn er aus zwingenden persönlichen Gründen abberufen wird.
§ 3	Ausbildung von Schiedsrichtern
3.1.	<p>Lizenzstufen:</p> <p>Bei den Schiedsrichterlizenzen werden folgende Stufen unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • D-Lizenzen • C-Lizenzen

	<ul style="list-style-type: none"> • B-Lizenzen • A-Lizenzen • I-Lizenzen <p>Bei B-, A- und I-Lizenzstufen wird eine entsprechende Kandidatur vorangestellt.</p>
3.2.	<p>Ausweise</p> <p>D-Schiedsrichter erhalten einen VVRP-Schiedsrichterausweis.</p> <p>Ab der C-Lizenz erhalten Schiedsrichter einen DVV-Schiedsrichterausweis.</p> <p>Lediglich die I-Lizenz beinhaltet einen von der FIVB ausgestellten internationalen Ausweis.</p> <p>Der Schiedsrichterausweis ist eine Urkunde, ist vom Inhaber zu unterschreiben und darf vom Inhaber weder verändert noch ergänzt werden.</p>
3.3.	<p>Umfang der Lizenzen</p> <p>Die Schiedsrichter jeder Lizenzstufe sind zur Leitung von Spielen entsprechender Leistungsklassen zugelassen. Diese regeln die Durchführungsbestimmungen des VVRP bzw. die Ordnungen des DVV.</p>
3.4.	<p>Erwerb der Lizenzen</p> <p>Für den Erwerb der Lizenzen gelten (in der Regel) folgende Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) D-Lizenz: Mindestalter soll 15 Jahre sein erfolgreiche Teilnahme an einem D-Lizenz-Lehrgang b) C-Lizenz: Besitz der D-Lizenz erfolgreiche Teilnahme an einem C-Lizenz-Lehrgang c) B-Kandidatur: Besitz der C-Lizenz und erfolgreiche Teilnahme an einem B-Kandidaten-Lehrgang. Innerhalb von zwei Jahren muss die B-Lizenz angestrebt werden. (B/K-Zeit) Ansonsten erfolgt Rückstufung auf die C-Lizenz. d) B-Lizenz: Besitz der B-Kandidatur, erfolgreiche Absolvierung der B/K-Zeit <p>Zum Erwerb der B- Lizenz wird der Kandidat bei mehreren Spielen und, nach Möglichkeit, durch unterschiedliche Beobachter beobachtet (die Beobachtungen finden bei den Pflichtveranstaltungen der Rheinland-Pfalz- und Oberligen und der Landes- und Regionaljugendmeisterschaften, die im VVRP ausgetragen werden, der U18 und U20 statt).</p> <p>Die Zulassung zur A-Kandidatur und den höheren Lizenzen obliegt dem DVV. Die Bewerbung zur A-Kandidatur erfolgt über den LSRW bzw. über Mitglieder des BSRA direkt.</p>
3.5.	<p>Lehrgänge</p> <ol style="list-style-type: none"> a) D-Lizenz-, C-Lizenz und B-Kandidatenlehrgänge sollen vor allem die sichere Kenntnis des Regelwerkes und seine Anwendung vermitteln. b) Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang ist durch das Bestehen der jeweils enthaltenen Prüfung gegeben. c) Für die Teilnahme an Lehrgängen werden Gebühren erhoben. d) Die Bezirksschiedsrichterwarte sind für die Durchführung der C- und D-Lehrgänge verantwortlich, der LSRW für die Durchführung von B- und B/K-Lehrgängen.
3.6.	<p>Wiederholung von Prüfungen</p> <p>Bei Nichtbestehen von Prüfungen können diese wiederholt werden. Über die Mindestfrist bis zu einer Wiederholung entscheidet der Prüfer, bei dem die Prüfung nicht bestanden wurde, sie darf jedoch nicht länger als ein Jahr sein.</p>

§ 4	Fortbildung und Beobachtung von Schiedsrichtern
4.1.	<p>Fortbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, sich über neue, seine Tätigkeit betreffende Bestimmungen fortzubilden. Möglichkeiten hierfür werden durch Fortbildungslehrgänge gegeben, die durch Bezirks- oder Landesschiedsrichterwarte ausgeschrieben werden. b) Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen. c) Die Teilnahme an geeigneten gleichwertigen Veranstaltungen kann angerechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der LSRW.
4.2.	<p>Beobachtung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Den Bezirksschiedsrichterwarten, dem Landesschiedsrichterwart und den Prüfern obliegt es, durch gezielte Beobachtung von Schiedsrichtern die Qualität der Spielleitungen zu überwachen. b) Wird die Leistung eines Schiedsrichters bei einer Beobachtung als ungenügend bewertet, ist eine zweite Beobachtung durch einen anderen Beobachter durchzuführen. Ergibt sich das gleiche Ergebnis, ist der betreffende Schiedsrichter durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen zu fördern. Bleiben seine Leistungen auch dann ungenügend, wird die Lizenz entzogen (bei D-Schiedsrichter) bzw. (bei C-, und B-Schiedsrichtern) eine Rückstufung (s. 5.2.1) durchgeführt. Über eine eventuelle neuerliche Bewerbung um die betreffende Lizenz befindet der BezSRA bzw. der LSRA. c) Der zu beobachtende Schiedsrichter wird kurz vor Spielbeginn vom Beobachter über die Beobachtung informiert. Im Anschluss an das beobachtete Spiel muss der Beobachter den Schiedsrichter in kollegialem Gespräch über die Tatsache und das Ergebnis der Beobachtung informieren. Das Ergebnis der Beobachtung ist dem LSRW innerhalb von 8 Tagen nach der Beobachtung in schriftlicher Form mitzuteilen. Auf Antrag wird dem Beobachteten eine Kopie des Ergebnisses zugestellt.
§ 5	Rückstufung und Entzug von Schiedsrichterlizenzen
5.1.	<p>Jahresberechtigung</p> <p>Alle D-, C- und B-Schiedsrichterlizenzen sind jeweils für zwei Spielzeiten gültig. Die Verlängerung erfolgt bei den entsprechenden Fortbildungslehrgängen.</p>
5.2.	<p>Rückstufung und Entzug</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die D-Lizenz wird entzogen bzw. die C-Lizenz wird zur D-Lizenz bzw. die B-Lizenz oder B/Kandidatur wird zur C-Lizenz bei festgestellter mangelnder Qualität der Spielleitung (vergl. 4.2. b). b) Wenn der Schiedsrichter seinen Fortbildungsverpflichtungen gemäß 4.1.2 nicht nachgekommen ist, erfolgt die Rückstufung analog 5.2. a). c) Die Rückstufung der Lizenz nach 5.2.1b kann durch Besuch eines geeigneten Fortbildungslehrganges innerhalb von 18 Monaten aufgehoben werden. d) Auf Antrag beim zuständigen Schiedsrichterwart kann sich ein Schiedsrichter für ein Jahr von seiner Tätigkeit beurlauben lassen. e) Eine Schiedsrichterlizenz kann durch den BezSRW (D-Lizenz und C-Lizenz) oder den LSRW (B-Lizenz bzw. B-Kandidatur) entzogen werden, wenn schwerwiegende Verstöße gegen eine der Ordnungen des VVRP/DVV vorliegen. f) Jeder Schiedsrichter kann von sich aus auf eine bereits erworbene B-Kandidatur bzw. B-Lizenz unter Beibehaltung der C-Lizenz verzichten bzw. sich von C-Lizenz auf D-Lizenz zurückstufen lassen (befreit aber nicht von Fortbildungsverpflichtung).

§ 6	Prüflizenzen
6.1	<p>Stufen und Umfang von Prüflizenzen</p> <p>Unter den Prüflizenzen werden folgende Stufen unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • C-Prüflizenz; berechtigt zur Leitung von D-Lizenz und C-Lizenz-Lehrgängen. • B-Prüflizenz; berechtigt wie oben, zusätzlich B-Kandidatur- und B-Lizenz-Lehrgänge. • A-Prüflizenz; den Umfang der A-Prüflizenz regelt der DVV. <p>C- und B-Prüflizenzen werden auf Antrag des LSRW durch den Bundesschiedsrichterwart vergeben.</p>
6.2.	<p>Erwerb der Prüflizenzen</p> <p>Der Bewerber (Assistent) für eine C-Prüflizenz hat während seiner Assistenzzeit (in der Regel mindestens 2 Jahre) an mindestens einem D-Lizenzlehrgang und einem C-Lizenzlehrgang mitzuarbeiten. Er hat selbst einen D-Lizenzlehrgang und eine C-Lizenzlehrgang unter Beobachtung von Prüfern einer höheren Stufe zu leiten.</p> <p>Besonders geeignete und erfahrene C-Prüfer kann der LSRW dem DVV zur Erteilung einer B-Prüferlizenz vorschlagen.</p>
6.3.	<p>Aufgaben und Einsatz der Prüfer</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Als Ausbilder von Schiedsrichtern ist der Prüflizenzinhaber (Prüfer) Vermittler der formalen Kenntnis des Regelwerks sowie der sinnvollen und spielgerechten Anwendung und Auslegung der Regeln. Er muss die Fähigkeit zur methodischen Aufbereitung und Vermittlung des Lehrstoffes sowie zur objektiven Beurteilung von Schiedsrichterleistungen besitzen. b) Jeder Prüfer ist verpflichtet, ihm übertragene Aufgaben zu übernehmen. Ein Prüfer kann auf Antrag für ein Jahr von seiner Tätigkeit beurlaubt werden. c) Der Einsatz der Prüfer erfolgt durch die Bezirksschiedsrichterwarte (D- und C-Lehrgänge) bzw. den LSRW (B-Lehrgänge).
6.4.	<p>Fortbildung der Prüfer</p> <p>Jeder Prüfer ist verpflichtet, sich über neue, seine Tätigkeit betreffende Bestimmungen auf dem Laufenden zu halten. Außerhalb der normalen Schiedsrichter-Fortbildung muss er mindestens alle zwei Jahre an einem Prüfer-Fortbildungsseminar teilnehmen.</p>
6.5.	<p>Entzug der Prüflizenz</p> <p>Der Entzug der Prüflizenz obliegt dem Bundesschiedsrichterwart. Über einen möglichen Antrag zum Entzug befindet der LSRA (z.B. wegen Nichterfüllens der Auflagen unter 6.2 - 6.4).</p>
§ 7	Schlussbestimmungen und Inkrafttreten
8.1.	<p>Diese Schiedsrichterordnung gilt für alle Mitglieder des VVRP, dessen Verbandsangehörige sowie für alle Organe und Amtsträger im Verband.</p> <p>Diese Schiedsrichterordnung tritt mit Beschluss des Verbandstages vom 04.04.2014 in Nieder-Olm am 04. April 2014 in Kraft.</p> <p>Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am 17.Juni 2016 erneut bestätigt.</p>